Richtlinie

zur Förderung der Kindertagespflege

in der

Stadt Cottbus

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, die als geeignete und erforderliche Förderung von Kindern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Cottbus vermittelt wurde.

Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Eine Tagespflegeperson darf neben den eigenen Kindern nicht mehr als fünf Kinder betreuen.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 6 Grundgesetz

§§ 1, 8a, 23, 43 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) KJHG in der Fassung vom 15.03.1996 (BGBI.I S. 477), geändert durch Gesetz vom 23.07.1996 (BGBI.I S. 1088) in der Fassung vom 15.03.1996 (BGBI.I S. 477), geändert durch Gesetz vom 23.07.1996 (BGBI.I S. 1088)

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jungendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBI. I S. 178) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 01.07.2007 (GVBI. I S. 311).

SGB VIII – Auf der Basis der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2004 (BGBI.IS3852) mit eingearbeiteten Änderungen auf der Basis des von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten KICK (Bundesrats – Drucks. 444/05)

§ 1 Abs. 3 KitaG

Rechtsanspruch:

"... Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr..... auch Kindertagespflege.....sein,"

§ 2 Abs. 2 KitaG

Für die Tagespflege gelten §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 3; §§ 9, 13, 19 und 22 KitaG sinngemäß.

Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege (Tagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV vom 22.01.2001).

Diese Verordnung regelt insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen.

Aktuelle Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita- Gebührensatzung)

3. Grundsätze

Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG), erfolgt eine deutliche Aufwertung der Kindertagespflege.

Bei der Prüfung des Angebotes der Tagespflegeperson werden mit der Erlaubnispflicht, der Qualifizierungspflicht und der Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten relevante Qualitätskriterien erfüllt.

Bestehende Kindertagespflegestellen in der Stadt Cottbus werden qualitativ und quantitativ ausgebaut. Bei unvorhergesehenem Bedarf werden an entsprechenden Standorten Kindertagespflegestellen aufgebaut.

Für Kinder der Stadt Cottbus im Alter von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden nach Prüfung des Rechtsanspruches Plätze in Tagespflegestellen zur Betreuung angeboten.

Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Betreuung soll sich dem Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Die Planung und Vermittlung von Tagespflegestellen, ebenso wie die Verpflichtung entsprechende Tagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Stadt Cottbus, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf die Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Kindertagesbetreuung nachträglich als geeignet anerkannt, so übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Cottbus, die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes (§ 18 Abs. 1 KitaG vom 01.07.2007).

Die Räumlichkeiten, einschließlich deren Ausstattung, müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des KitaG erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein (§ 4 TagpflegEV).

4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

Das Jugendamt stellt die Eignung der Tagespflegeperson in schriftlicher Form fest.

Für die Überprüfung der persönlichen und gesundheitlichen Eignung sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- für die Tagespflegeperson die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
- findet die Kindertagespflege im eigenen Haus/ Wohnung statt, ist ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz von jeder im Haushalt lebenden Person über 14 Jahre vorzulegen
- Vorlage eines ärztlichen Attestes und des Nachweises einer Belehrung durch das Gesundheitsamt, aus denen hervorgeht, dass gegen die Aufnahme einer Tagespflegearbeit keine Bedenken bestehen sowie
- den Nachweis für einen Erste Hilfe Kurs bei Säuglingen und Kleinkindern;
- Wahrnehmung eines umfassenden informativen Gespräches zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Stadt Cottbus, und der sich bewerbenden Tagespflegeperson
- Informationsbesuch von einem Mitarbeiter des Jugendamtes zur Bewertung der Geeignetheit der Räume, in denen die Kindertagespflege angeboten werden soll
- Realisierung der Abschlüsse notwendiger Versicherungen (Haftpflicht-, Renten- und Krankenversicherung, Eintritt in die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege [BGW]) durch die Tagespflegeperson

Für den Nachweis der fachlichen Qualifizierung sind folgende Unterlagen bei der Antragstellung vorzulegen:

- Teilnahme an einem 24-Stunden Lehrgang zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Wer zwei oder drei fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, den Nachweis einer mindestens 104 Unterrichtsstunden umfassenden erfolgreichen Teilnahme an einer Grundqualifizierung.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Cottbus, stellt sicher, dass die Vorbereitungsmaßnahmen zur Qualifizierung gemäß der TagpflegEV angeboten und durchgeführt werden.

Die Tagespflege ist geeignet, wenn durch sie die Betreuung, Erziehung, Bildung und Versorgung gewährleistet und auf das Wohl des Kindes gerichtet ist.

Jede Tagespflegeperson kann auf Antrag das Bundeszertifikat als Tagespflegeperson erwerben.

Es ist dringend erforderlich, dass sich alle Tagespflegepersonen ausreichend Kenntnisse aneignen, um Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Sie sind zu befähigen, die Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes wahrzunehmen.

Alle Tagespflegepersonen treffen sich in regelmäßigen Abständen im Stadtgebiet zum Erfahrungsaustausch in Arbeitskreisen.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern und ist auf fünf Jahre befristet.

Für Erlaubnis zur Kindertagespflege ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Kriterien, nach denen diese Erlaubnis erteilt wird, unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen der Eignungsfeststellung.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist, sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet und über kindgerechte Räume verfügt.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann eingeschränkt werden bzw. die Erlaubnis für weniger als fünf Kinder erteilt werden.

Es wird allerdings der größeren Zahl der zu betreuenden Kinder Rechnung getragen. Unabhängig von der Öffnungszeit der Tagespflegestelle soll die Betreuungszeit der Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen.

Bei Nichterfüllung einzelner Auflagen oder ist das Wohl eines Kindes in der Tagespflegestelle gefährdet wird die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen.

6. Erforderlichkeit und Gesichtspunkte für die Vermittlung von Tagespflege

Die Erforderlichkeit von Kindertagespflege ist vor dem Hintergrund § 1 KitaG darauf zu bewerten, ob und in welchem Umfang das Kind einen bedingten Rechtsanspruch hat. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Jugendamt der Stadt Cottbus, prüft nach erfolgter Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten den Bedarf von Kindertagespflege im Einzelfall und erteilt dazu einen Bescheid. Im Fall der Erforderlichkeit einer Tagespflegestelle hilft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt

Cottbus, den Personensorgeberechtigten bei der Vermittlung.

Die Antragsteller/Personensorgeberechtigten haben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, zur Bedarfsprüfung die entsprechenden Nachweise in schriftlicher Form vorzulegen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Nachdem die Prüfung des Rechtsanspruches und die Bescheiderteilung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, erfolgt sind, hilft dieser bei der Vermittlung einer Tagespflegestelle/Kita.

7. Berechnung der Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen

- 7.1. Finanzieller Rahmen für die Ermittlung der Kosten für Kindertagespflege Die Tagespflegepersonen erhalten mit der Aufwandsentschädigung
 - die Erstattung der Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (materieller Aufwand)
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Erziehungsaufwand)

Gemäß § 23 erhält die Tagespflegeperson die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW), sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ersetzt. Die Zahlung erfolgt auf Antrag einmalig im September des laufenden Jahres.

Sachaufwendungen (materielle Aufwendungen) sind Aufwendungen für Ernährung (Vesper, Obstfrühstück), Verbrauchsmaterial (Material für Spielangebote, Außenspielzeug, Bücher, Tonträge), Telefon und Betriebskosten (Miete, Heizung, Strom, Reinigung).

- 7.2. Ermittlung der Pauschalsätze für Kindertagespflege
- 7.2.1. Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Pauschalsatzermittlung je Betreuungsangebot:

```
100% = 6 Stunden = 370 ∈ 105\% = 6 - 8 Stunden = 389 ∈ 110\% = 8 - 10 Stunden = 408 ∈ 100\%
```

Die prozentuale Steigerung ergibt sich aus der verlängerten Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in Übereinstimmung mit der Kita - Gebührensatzung.

7.2.2. Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z.B. Kita)

```
100% = 6 Stunden = 312 €
105% = 6 - 8 Stunden = 328 €
110% = 8 - 10 Stunden = 343 €
```

- 7.2.3 Die Pauschalsätze (siehe 7.2.1) reduzieren sich bei einer Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z.B. Kita), weil
 - in den Räumen der Kita bereits eine institutionelle Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, an den Träger erfolgt;
 - die Personensorgeberechtigten für die Miet- und Betriebskosten in ihrem eigenen Haushalt aufkommen.
- 7.3. Zahlungsbedingungen

7.3.1 Aufwandsentschädigung der Tagespflegepersonen

Die ermittelten Tagespflegekosten werden monatlich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Cottbus, an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Zahlungen erfolgen mit der Fälligkeit des 15. des laufenden Monats und unterliegen dem vorliegenden Betreuungsvertrag.

Die Aufwandsentschädigung wird im Antragsmonat anteilig ab dem Aufnahmedatum des Tagespflegekindes berechnet. Hierbei bleibt die materielle Aufwendung unberührt

8. Kostenheranziehung

Wird Aufwendungsersatz für die Tagespflegeperson geleistet, so werden die Personensorgeberechtigten zu den Kosten in Form von Elternbeiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Stadt Cottbus, herangezogen.

Die Personensorgeberechtigten vereinbaren mit der Tagespflegeperson die Kosten für die Versorgung mit Mittagessen.

Sind die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson zur Übereinstimmung über die Betreuung des Kindes gekommen, wird der Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, abgeschlossen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Cottbus, erhebt nach Prüfung der Einkommensverhältnisse für die Betreuung des Kindes in Tagespflege je nach Umfang der Betreuungszeit, einen Elternbeitrag laut der "Satzung über die Erhebung von Gebühren in den kommunalen Kitas/Tagespflege".

9. Urlaub, Krankheit und Vertretung der Tagespflegeperson

Der jährliche Anspruch auf Urlaub beträgt 20 Arbeitstage. Im Kalenderjahr werden 15 Krankheitstage der Tagespflegeperson vergütet.

Der Leistungsverpflichtete, die Stadt Cottbus, sorgt im Krankheitsfall der Tagespflegeperson für Ersatz. Um für ihre Kinder die beste Alternativbetreuung anzubieten, sollte die Tagespflegeperson mitwirken.

10. Änderung der Anspruchsvoraussetzungen und Mitteilungspflicht der Leistungsberechtigten

Im Betreuungsvertrag werden die Personensorgeberechtigten darauf hingewiesen, dass sie jede Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen haben.

Eine erneute Prüfung des Rechtsanspruchs zur Betreuung in einer Kita/Tagespflegestelle muss daraufhin erfolgen.

11. Versicherungsfragen

Tagespflegepersonen sind selbst verantwortlich für

- ihre Krankenversicherung
- eine angemessene Alterssicherung (siehe auch Pkt. 7.3.1.)
- Unfallversicherung (BGW siehe auch Pkt. 7.3.1.)
- Haftpflichtversicherung

Für Tagespflegepersonen, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt hat, besteht Versicherungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA der Länder Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, K.- Wolf-Str. 91/92, 13055 Berlin)

12. Kooperation

Fachliche Kooperation findet vor allem statt, wenn gemeinsame Fortbildungs- und Beratungsangebote für die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen wahrgenommen werden.

Kooperation soll in Bezug auf einzelne Kinder zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses in Abstimmung mit den Eltern dienen.

Besonderen Stellenwert hat dies bei der

- Gestaltung von Übergängen von Kindertagespflege in Tageseinrichtungen,
- Betreuung von Tagespflegekindern in Tageseinrichtungen bei Ausfall der Tagespflege
- Betreuung von Kindern, die außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung von Tagespflegepersonen weiter betreut werden und bei der
- Begleitung von Kindern im Übergang in die Kindertageseinrichtung (Besuch der Einrichtung, Spielnachmittage)

Die gemeinsame Nutzung von Ressourcen ist ein weiteres Feld für kooperative Beziehungen, beispielsweise bei der

- Nutzung spezieller Bildungsangebote oder Räume in der Kindertageseinrichtung
- Anmietung von Räumen in der Kindertageseinrichtung

13. Inkrafttreten

Die "Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus" wird rückwirkend zum 01.03.2008 wirksam. Die bestehende "Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Cottbus" vom 27.10.2004 tritt damit außer Kraft.